
Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Inkrafttreten der Neuregelungen im Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht

Durch die Regelungen zum Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2020 und des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 kam es teils zu Unklarheiten darüber, ab wann die Neuregelungen gelten, weil der Termin der Verkündung noch offen war.

Das ist jetzt geklärt. Das Jahressteuergesetz 2020 wurde am 28.12.2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, das „Gesetz zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts und zur Änderung des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ (Kostenrechtsänderungsgesetz) am 29.12.2020.

Demnach gelten für das Inkrafttreten folgende Termine:

| Neuregelung | gilt |
|--|-------------------------------|
| Erhöhung des Übungsleiter- und Ehrenamtsfreibetrages | ab 1.01.2021 |
| Erhöhung der Umsatzfreigrenze für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe auf 45.000 Euro | schon für 2020 |
| Beschränkung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung auf Einrichtungen mit Einnahmen von über 45.000 Euro pro Jahr | schon für 2020 |
| Erlaubnis zur Verschiebung der Mitgliederversammlung und rechtliche Absicherung virtueller Mitgliederversammlungen | ab März 2021 bis Ende 2021 |

Rund um den Vereinsinfobrief

Kopieren! Verwenden Sie einzelne unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich.

Einziges Bedingung:

Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.